

SATZUNG DES
TAUCHSPORTVEREINS LAUTERECKEN e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein trägt den Namen "Tauchsportverein Lauterecken e.V."
Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister beim Amtsgericht KAISERSLAUTERN eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lauterecken.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - des Sporttauchens mit und ohne Hilfsgeräte
 - des Flossenschwimmens
 - der praktischen und theoretischen Ausbildung zu Sporttauchern mit dem Ziel der Erlangung der Deutschen Tauchsportabzeichen (DTSA) oder internationaler Leistungsabzeichen
 - der mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehenden Wissenschaften und Sportarten
 - Verbindungen mit gleichstrebenden Vereinen in In- und Ausland
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Unabhängigkeit

1. Der Tauchsportverein Lauterecken e.V. ist unabhängig und frei von parteipolitischen, religiösen und rassischen Bindungen.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
2. Aktive und passive Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, ausgenommen davon ist die aktive Teilnahme von passiven Mitgliedern an Tauchgängen.

§ 5 Wahlmodus und Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder (aktives Wahlrecht).
2. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder (passives Wahlrecht).
3. Minderjährige (über 16 Jahre) sind für Ausschüsse wählbar und dort voll stimmberechtigt.
4. Für einen Jugendausschuss sind Minderjährige über 14 Jahre wählbar und voll stimmberechtigt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag wird schriftlich eingereicht. Bei minderjährigen Antragstellern ist außerdem eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes fällt auf der nächsten Vorstandssitzung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so wird die Aufnahme den Mitgliedern im nächsten Vereinsschreiben bekannt gegeben.
4. Die Wirksamkeit des Aufnahmebeschlusses des Vorstandes ist davon abhängig, dass innerhalb einer Frist von 30 Tagen kein schriftlicher, begründeter Einspruch seitens eines stimmberechtigten Mitgliedes eingegangen ist. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Bei Aufnahme gilt zunächst eine Probezeit von 3 Monaten. In dieser Zeit entscheidet der Vorstand über die weitere Mitgliedschaft.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit monatlicher Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen. Diese Erklärung muss in schriftlicher Form dem Vorstand zugehen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu zahlen. Jugendliche und Studenten erhalten Ermäßigungen. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie deren Änderung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

2. Der Verein schließt für alle aktiven Mitglieder eine Tauchsportversicherung ab, deren Kosten auf alle Mitglieder ausgelegt und zusammen mit dem Monatsbeitrag erhoben werden.
3. Schüler und Auszubildende über 18 Jahre müssen einen Schul- bzw. Ausbildungsnachweis bringen. Ein Studium zählt im Sinne dieser Satzung nicht als Berufsausbildung oder Schule.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ausschüsse
- die Abteilungen

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im neuen Geschäftsjahr statt. Der Vorstand beruft sie ein.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auch unter Angabe des Gegenstandes und des Grundes, von zwei Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu berufen.
3. Die Einladungen erfolgen mit einer Frist von 14 Tagen durch Vereinsrundschriften. Diese müssen Zeitpunkt, Ort und Tagesordnungspunkte enthalten.
4. Jede satzungsmäßige berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
5. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel (geheime Wahl). Sie kann durch Zuruf (offene Wahl) erfolgen, wenn sich dagegen kein Widerspruch ergibt. Die Mitgliederversammlung beschließt, mit Ausnahme wenn über die Auflösung des Vereins oder über Satzungsänderungen beschlossen wird, mit der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl notwendig. Der Versammlungsleiter ist erst bei Stimmengleichheit stimmberechtigt. Nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder können schriftlich an der Abstimmung teilnehmen. Ihre Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein. Der Stimmzettel muss spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Alle später eingehenden Anträge können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Versammlung dem mit einfacher Mehrheit zustimmt.
7. Die ordentliche Mitglieder-Versammlung wählt zwei Kassenprüfer.

§ 11 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem Schriftführer
 5. dem Beisitzer
- 3.1 Seine Bestellung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann je nach Bedarf vergrößert oder verkleinert werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 3.2 Der geschäftsführende Vorstand (Vertretung nach außen) umfaßt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand legt seine Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung fest. Bei finanziellen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand über 3/4 des Vereinsvermögens. Bei höheren Beträgen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Ausgenommen davon sind laufende Kosten.
4. Bankgeschäfte können vom 1. Vorsitzenden oder dem Kassenwart alleine abgewickelt werden. Die Genannten erhalten, jeder alleine Bankvollmacht.
5. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.
6. Alle Vereinsmitglieder können an Vorstandssitzungen ohne Mitspracherecht teilnehmen.

§ 12 Konstruktives Misstrauensvotum

1. Sollte ein Mitglied des Vorstandes im Vorstand nicht mehr tragbar sein, kann es durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgesetzt werden. Zur Beschlussfassung über ein konstruktives Misstrauensvotum ist die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zuständig. Zum Einbringen des konstruktiven Misstrauensvotums ist die Unterschrift von min. 7 der stimmberechtigten Mitglieder zu dem Antrag notwendig. Gleichzeitig ist ein Gegenkandidat mit anzugeben, der bei Annahme des konstruktiven Misstrauensvotums gewählt ist. Über die Annahme des konstruktiven Misstrauensvotums entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Begründung des Antrages liegt bei den Antragstellern.

§ 13 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen wird mit einer dreiviertel Mehrheit der abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
2. Zur Änderung des Zwecks des Vereins bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es,
 - I. der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - II. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder können schriftlich an der Abstimmung teilnehmen. Der Stimmzettel muss spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorliegen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Lauterecken mit der Zweckbindung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Wassersports verwendet werden darf. Ausgenommen hiervon sind Sacheinlagen der Mitglieder. Die Auflösung ist beschlossen, wenn eine Mehrheit von 3/4 der abstimmenden Mitglieder zugestimmt hat.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln desselben erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keinerlei vermögensrechtliche oder sonstigen finanziellen Zuwendungen erhalten. Das gleiche gilt bei einer Auflösung des Vereins. Ausgenommen sind natürlich die Rückzahlungen bzw. Rückgabe evt. zugunsten des Vereins geleisteter Sacheinlagen bzw. dem Verein gewährter Kredite und Kostenerstattung.

§ 16 Haftungsausschluss

Das Beteiligen an Veranstaltungen des Vereins und das Benutzen evt. Anlagen und Geräte erfolgt auf ausschließliche Gefahr des Mitgliedes.

Für Schäden, die anlässlich der Vereinstätigkeit den Mitgliedern entstehen, wird eine Versicherung abgeschlossen. Zur Abdeckung von Schäden bei Nichtmitgliedern wird ebenfalls eine Versicherung abgeschlossen.

Bei Veranstaltungen wird mit Gästen die Haftung vertragsgemäß ausgeschlossen.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.4.92 angenommen.

Änderung beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 26.03.2003.

Änderung beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 16.03.2024.

1. Vorstand Dr. Michael Soffel